



EINWOHNERGEMEINDE IFFWIL

# **Gebührentarif**

## **für die**

# **Feuerungskontrolle**

Genehmigt durch den Gemeinderat am 01.03.2006

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 26.05.2006

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) vom 14. April 2004 und auf das Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Iffwil:

Periodische Kontrollen **Art. 1** <sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr.	80.00	exkl. MWST
für mehrstufige Brenner	Fr.	98.00	exkl. MWST

Abnahmekontrollen,  
Nachkontrollen

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Kosten für Abnahmekontrollen und Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder vom Feuerungskontrolleur der Gemeinde durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr.	80.00	exkl. MWST
für mehrstufige Brenner	Fr.	98.00	exkl. MWST

Andere Kontrollen

**Art. 3** <sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup> Kontrollen aufgrund von Klagen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr.	80.00	exkl. MWST
für mehrstufige Brenner	Fr.	98.00	exkl. MWST

Verrechenbarer Mehr-  
aufwand

**Art. 4** Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Anpassung der Gebüh-  
ren

**Art. 5** <sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

<sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco mitzuteilen.

Gebühren-Inkasso

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin/den Feuerungskontrolleur der Gemeinde eingezogen. Ebenfalls erledigt sie/er das gesamte Mahnwesen.

<sup>2</sup> Müssen Forderungen auf dem Rechtsweg eingeholt werden, wird dies durch die Gemeinde erledigt.

<sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde der Feuerungskontrolleurin/dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

**Art. 7** Der Gebührentarif vom 25. Juni 1982 wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

**Art. 8** Der vorstehende Gebührentarif tritt auf den 1. Oktober 2006 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2006.

Iffwil, 26. Mai 2006

## **EINWOHNERGEMEINDE IFFWIL**

Der Präsident der Versammlung:

Die Gemeindeschreiberin:

## **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 21.04.2006 bis zum 26.05.2006 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Iffwil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde gemäss Vorschrift publiziert.

Iffwil, 26.05.2006

Die Gemeindeschreiberin: